

Statuten KMU + Gewerbe Dietikon

gegründet 1899

I. Name, Zweck und Ziel

Art. 1

Unter dem Namen "KMU + Gewerbe Dietikon" besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Dietikon.

Die Verbandsstatuten bezeichnen Personen und Funktionen in der männlichen Form, welche sinngemäss auch die Bezeichnung in der weiblichen Form einschliesst.

Art. 2

Der Verband bezweckt:

- a) den Zusammenschluss des Gewerbestandes, von selbständigen Gewerbetreibenden sowie Personen in leitender Stellung in Gewerbe-, in Handels-, in Dienstleistungs- und in Industrieunternehmungen aus Dietikon und Umgebung;
- b) die Förderung der gewerblichen Interessen in lokalem, regionalem, kantonalem und/oder schweizerischem Rahmen;
- c) die Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen in wirtschaftlicher und in politischer Hinsicht mit entsprechenden Interessensvertretungen;
- d) die Besuche gewerblicher und industrieller Betriebe und Fachausstellungen;
- e) die Durchführung von Fachvorträgen;
- f) den Anschluss an den Schweizerischen, an den Kantonalen und an den Bezirks-Gewerbeverband;
- g) den Zugang zur Zeitung des Kantonalen Gewerbeverbandes, sofern der Verband von Dietikon dem Kantonalen Gewerbeverband angeschlossen ist;
- h) die Förderung der Berufsschule und der Berufsberatungsstellen sowie die Aufrechterhaltung der Kontakte mit diesen Stellen;
- i) die Förderung der Kameradschaft innerhalb des Verbands;
- j) eventuelle Beteiligungen an Institutionen, die dem Gewerbe, dem Handel, der Dienstleistung und der Industrie des Verbandes von Dietikon förderlich sind.

Art. 3

Der Verband ist konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verband besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (mit Geschäft)
- b) Passivmitgliedern (ohne oder mit Geschäft)
- c) Sympathisanten (ohne Geschäft)
- d) Stammmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

Aktivmitglieder (mit Geschäft) können natürliche (selbständig oder in leitender Stellung) oder juristische Personen werden, welche in Gewerbe, Handel, Dienstleistung oder Industrie tätig sind und den Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in Dietikon haben. Zugelassen sind auch Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen mit Sitz in Dietikon. Personen, die ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in einer umliegenden Gemeinde haben, in welcher kein KMU- und Gewerbeverein besteht, können ebenfalls aufgenommen werden. Juristische Personen bezeichnen eine kompetente Person, welcher sie gegenüber dem Verband vertritt.

Als **Passivmitglied** (mit Geschäft) können natürliche (selbständig oder in leitender Stellung) oder juristische Personen werden, welche in Gewerbe, Handel, Dienstleistung oder Industrie tätig sind und den Geschäftssitz oder Arbeitsplatz zwar nicht in Dietikon haben und an deren Sitz oder Arbeitsplatz ein KMU- und Gewerbeverein besteht, jedoch deren Geschäftsfeld nicht an diesem Sitz oder Arbeitsplatz sondern in Dietikon befindet. Juristische Personen bezeichnen eine kompetente Person, welcher sie gegenüber dem Verband vertritt.

Als **Passivmitglied** (ohne Geschäft) kann im Verband verbleiben, wer seine selbständige Tätigkeit oder die leitende Stellung in einem Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- oder Industrieunternehmen aufgibt. Das Stimmrecht bleibt erhalten.

Ebenso verbleiben Aktivmitglieder durch Wegzug Passivmitglied (mit Geschäft).

Passivmitglieder sind sowohl mit ihren Rechten wie auch mit Ihren Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Als **Sympathisant** können Personen (ohne Geschäft) aufgenommen werden, die dem Gewerbe nahestehen und sich aktiv für die Interessen von Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie einsetzen und ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Dietikon haben. Personen, die Ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in einer umliegenden Gemeinde haben, in der kein KMU- und Gewerbeverein besteht, können ebenfalls aufgenommen werden. Sie sind dem Passivmitglied gleichgestellt.

Zum **Stammmitglied** kann ein Mitglied (natürliche und juristische Person) nach 25-jähriger Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes ernannt werden. Stammmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich um den Verband und seine Ziele besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes und nach Genehmigung durch die Generalversammlung. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei. Das Stimmrecht bleibt erhalten.

Aufnahme

Art. 5

Das Beitritts-gesuch hat schriftlich mittels Formular an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand prüft das Gesuch und kann durch einstimmigen Beschluss die Aufnahme vollziehen. Die Publikation der Neuaufnahmen erfolgt spätestens an der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Kann kein einstimmiger Beschluss des Vorstandes gefällt werden, hat der Vorstand den Antrag an die Generalversammlung weiter zu leiten, welche dann die Aufnahme oder Ablehnung des Gesuchstellers obliegt.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 6

Der Jahresbeitrag wird jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt. Bei Aufnahme während eines Jahres ist der ganze Jahresbeitrag geschuldet. Im Jahresbeitrag ist das Abonnement der Zeitung des Kantonalen Gewerbeverbandes inbegriffen. Bei der zweiten Mahnung des Jahresbeitrages oder anderen Forderungen ist ein zusätzlicher Unkostenbeitrag von CHF 50.00 durch das säumige Mitglied/Schuldner zu entrichten.

Weitere effektive Unkosten, die den säumigen Zahlern überwältzt werden, bleiben vorbehalten.

Austritt/Ausschluss

Art. 7

Der Austritt aus dem Verband von Dietikon erfolgt durch schriftliche eingeschriebene Mitteilung des Mitgliedes und nach der Bezahlung des abgelaufenen Jahresbeitrages auf Ende des Kalenderjahres.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung:

- Wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband;
- Schädigung des Verbands in irgendwelcher Art;
- ferner, wenn durch unreelles Geschäftsgebahren das Ansehen des Gewerbestandes beeinträchtigt wird;
- Erschleichung der Mitgliedschaft durch falsche Angaben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Konkurs mit sofortiger Wirkung. Wegen Wegzug erfolgt die Umwandlung eines Aktivmitgliedes in eine Passivmitgliedschaft.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Rechte und Pflichten

Art. 8

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, die der Verband gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet.

Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Verbandsbeschlüssen zu unterziehen. Sie sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe des Verbandes sind:

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Kontrollstelle
- 4) Arbeitsgruppen oder Kommissionen

A) Generalversammlung

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Frühjahr statt. Die Einladungen erfolgen 20 Tage vor der Durchführung schriftlich, unter Angabe der Traktanden. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden auf Beschluss der Generalversammlung, auf Anordnung des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren mit Begründung von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder.

Art. 11

Der Generalversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmenzähler;
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
3. Abnahme des Jahresberichtes;
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Genehmigung von Budget und Jahresbeiträgen der Mitglieder;
7. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
8. Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;
9. Aufnahme von Mitgliedern, sofern diese nicht durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aufgenommen wurden;
10. Ernennung von Stamm- und Ehrenmitgliedern;
11. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
12. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern;
13. Erlass von Reglementen;
14. Änderung oder Ergänzung der Statuten;
15. Auflösung des Verbands.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 12

Anträge, die auf die Traktandenliste gesetzt werden sollen, müssen dem Präsidenten bis zum 31. Januar schriftlich eingereicht werden, damit diese mit der Einladung zur Generalversammlung traktandiert werden können.

B) Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 14

Der Präsident leitet die Versammlung des Verbands und des Vorstandes, sorgt für rechtzeitige Anordnung der Sitzungen und übernimmt den Vollzug der gefassten Beschlüsse. In seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident diese Aufgaben.

Art. 15

Der Aktuar führt das Protokoll der Verbandsversammlungen und der Vorstandssitzungen und erledigt die Korrespondenz des Verbands, die er gemeinsam mit dem Präsidenten zu unterzeichnen hat.

Art. 16

Der Kassier führt die Rechnung und ist verpflichtet, allfällige verfügbare Geld zinstragend anzulegen. Rechnungen darf er nur nach Visierung durch den Präsidenten bezahlen.

Art. 17

Ausserordentliche Ausgaben bis CHF 2'000.00 fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

Art. 18

Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

C) Kontrollstelle

Art. 19

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor. Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus.

Ausscheidende bzw. ehemalige Revisoren sind wieder wählbar.

Die Revisoren haben die jährliche Rechnungsführung sowie die Rechnungsablage zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

D) Arbeitsgruppen oder Kommissionen

Art. 20

Für die Bearbeitung von speziellen Sachfragen, Ausstellungen usw. können ständige oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Diese Gruppen werden vom Vorstand eingesetzt. Sie können durch Verbandsmitglieder oder andere Personen ergänzt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Diesen Arbeitsgruppen muss immer mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

Diese Gruppen sind grundsätzlich finanziell selbsttragend. Sie führen keine eigene Kasse.

In Kommissionen können Vorstandsmitglieder oder andere Verbandsmitglieder delegiert werden.

Art. 21

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

IV. Schlussbestimmungen

Vermögen und Haftung

Art. 22

Der Verband beschafft sich die finanziellen Mittel aus Jahresbeiträgen, Werbeeinnahmen, Sponsoringbeiträgen und sonstigen Zuwendungen.

Art. 23

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 160.00, soweit die Generalversammlung keine anderweitigen Beschlüsse fasst.

Art. 24

Der Verband haftet nur mit dem Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Verbandsmitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Auflösung des Verbands

Art. 25

Der Verband kann durch die Generalversammlung bei einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder aufgelöst werden. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschliesst auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

Art. 26

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. März 2016 und wurden an der Generalversammlung vom 31. Mai 2022 genehmigt und in Kraft gesetzt.

8953 Dietikon, den 31. Mai 2022

Der Präsident:

sig. Alfons G. Florian

Der Aktuar:

sig. Christine Dörig